

Sie als Patient erwarten aber zu Recht eine erstklassige Behandlung nach dem aktuellen Stand der Zahnmedizin und wollen nicht auf billigere, aber inzwischen veraltete Methoden, verwiesen werden. Ähnliche Entwicklungen sind bisher nur aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen bekannt! Amalgamfüllungen sind dort immer noch Standard, obwohl inzwischen Kunststofffüllungen mittels Dentinadhäsivtechnik eine anerkannte und schonende Alternative darstellen.

- ▶ Private Krankenversicherungen werben jedoch damit, dass sie medizinische Leistungen nach dem Stand der Wissenschaft erstatten und die Zahnmedizin nicht auf eine Grund- oder Standardleistung beschränken. Deswegen sollten Sie ihre Versicherung auch an diesem Versprechen und an deren Werbung messen.

Wir möchten jedoch auch darauf hinweisen, dass Ihre Versicherungstarife so gestaltet sein können, dass eine komplette Erstattung des Rechnungsbetrages allein deswegen ausgeschlossen ist.

- ▶ Wir empfehlen deshalb, dass Sie sich intensiv mit ihren jeweiligen Versicherungsbedingungen beschäftigen. Ihr Zahnarzt wird Ihnen gerne die Behandlung und deren Notwendigkeit erläutern. Denn er kennt Sie, ihr Krankheitsbild und Behandlungsbesonderheiten, im Gegensatz zu Ihrer privaten Krankenversicherung. Für Sie als Patienten ist eine Auseinanderset-

zung um die Erstattung ebenso ärgerlich wie für ihren Zahnarzt.

- ▶ Lassen Sie sich deshalb von meist standardisierten Schreiben Ihrer Versicherung nicht verunsichern, sondern suchen Sie das vertrauensvolle Gespräch mit ihrem Zahnarzt oder den qualifizierten Mitarbeitern der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.
- ▶ Adressen der Beratungsstellen für Abrechnungsfragen der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg:

Bezirkszahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114 - 116
79100 Freiburg
Tel.: 0761 4506 - 314

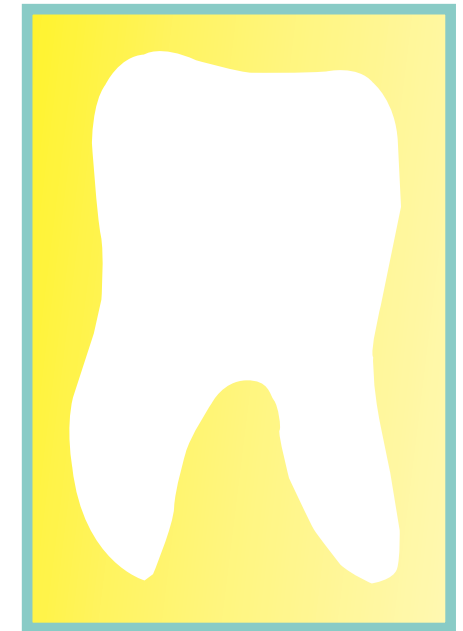
Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8 - 10
68167 Mannheim
Tel.: 0621 38000 - 134

Bezirkszahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 7877 - 260

Bezirkszahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96
72072 Tübingen
Tel.: 07071 911 - 230

Patienten- information

Abrechnung und Erstattung zahnärztlicher Gebühren



Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

- Sie haben sich vertrauensvoll in die Behandlung Ihres Zahnarztes begeben. Es ist wichtig, dass Sie sich bei Ihrem Zahnarzt gut aufgehoben und sicher fühlen, vor allem wenn es um komplexe Behandlungen geht. Dieses Vertrauensverhältnis muss auch im Bereich der Abrechnung und Erstattung einer zahnärztlichen Leistung gelten. Folgende Erläuterungen sollen dazu beitragen, dass Abrechnungen zahnärztlicher Leistungen und der Erstattungsvorgang bei der privaten Krankenversicherung oder Beihilfestelle für Sie besser und transparenter werden.

➤ 1. Die Abrechnung

Grundlage einer jeden zahnärztlichen Rechnung ist zunächst die Behandlung eines Patienten in seiner Individualität als Mensch.

- Da jede Rechnung ein Spiegelbild der jeweiligen Behandlung ist, gibt es auch keine Einheits- oder Standardrechnung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Zahnarzt seine Rechnung frei gestalten kann, denn



den Rahmen für jede Rechnung bildet die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Verbindung mit derjenigen für Ärzte (GOÄ). Diese sind die rechtliche Grundlage für jede Rechnung ihres Zahnarztes. In der GOZ finden sich nur die zahnmedizinischen Leistungen, die bei deren Inkrafttreten im Jahre 1988 bekannt waren.

- Die Höhe der Gebühr bemisst der Zahnarzt in einem Rahmen zwischen dem einfachen und dreieinhalbfachen Gebührensatz, je nach Schwierigkeitsgrad und Aufwand.
- Zu Ihrer Info: Der Gebührensatz der gesetzlichen Krankenkasse bewegt sich etwa bei dem 2,4 bis zum 3,3 fachen Satz der GOZ.
- Deshalb können beim Vorliegen besonderer Umstände (besondere Schwierigkeit, hohe Ansprüche etc.) gemäß § 2 GOZ auch höhere Leistungsfaktoren als der 3,5 fachen Gebührensatz vor Behandlungsbeginn frei vereinbart werden. Die zahnmedizinische Wissenschaft hat sich seit 1988 enorm weiterentwickelt. Viele neue Methoden und Materialien sind hinzugekommen. Die GOZ sieht für die Berechnung neuer Leistungen eine analoge Anwendung von Gebührensätzen vor.
- Diese werden vom Zahnarzt je nach Art-, Kosten- und Zeitaufwand der neuen Methoden bestimmt. Die Liquidation Ihres Zahnarztes wird somit allein von der staatlichen Gebührenordnung GOZ in Verbindung mit der GOÄ bestimmt und darf sich nicht an den Versicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherer oder den Verwaltungsvorschriften der Beihilfestellen

ausrichten. Dieser Bereich wird durch die Abrechnung des Zahnarztes grundsätzlich nicht berührt.

➤ 2. Die Erstattung

- Nach Erhalt der Rechnung Ihres Zahnarztes reichen sie diese bei Ihrer privaten Krankenversicherung und ggf. der Beihilfestelle zur Erstattung ein.
- Die Erstattungsstellen reagieren hierauf zunehmend mit der Monierung einzelner Rechnungspositionen oder sie stellen sogar die medizinische Notwendigkeit der Behandlung in Frage.
- Ihnen geht in diesem Fall eine Mitteilung der Erstattungsstelle zu, in denen Ihrem Zahnarzt vorgeworfen wird, nicht ordnungsgemäß abgerechnet zu haben. Gleichzeitig werden in wachsendem Maße auch Behandlungsunterlagen angefordert, um die medizinische Notwendigkeit der Behandlung zu überprüfen.
- Wir möchten nicht in Abrede stellen, dass es auch bei Rechnungen Ihres Zahnarztes zu Fehlern kommen kann. Allerdings hat sich das Vorgehen durch Anfragen und Nachfragen der Erstattungsstellen inzwischen zu einem derartigen Massenphänomen entwickelt, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob es hier wirklich nur noch um eine berechnete Rechnungsprüfung geht. Das Vorgehen gleicht vielmehr dem Versuch der Erstattungsstellen, in großem Umfang die Erstattung zu mindern und damit den Unternehmensgewinn zu steigern.